

Leitfaden zur Nutzung des Namens und Akronyms der UNESCO und des Welterbe-Emblems durch die Welterbestätten in Deutschland

(vom Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission verabschiedet auf seiner 25. Sitzung am 14. November 2011, mit den Änderungen der 45. Sitzung am 05. Oktober 2017)

I. Einführung:

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (im Weiteren UNESCO genannt) ist die einzige Organisation der Vereinten Nationen, die in ihrer Satzung die Bildung von Nationalkommissionen durch die Mitgliedstaaten vorsieht; für Deutschland ist dies die Deutsche UNESCO-Kommission (im Weiteren DUK genannt). Die Nationalkommissionen sind nationale Verbindungsstellen des Mitgliedstaates in allen seine Beziehungen zur UNESCO betreffenden Angelegenheiten und sie sind als Verbindungsstellen in allen Angelegenheiten tätig, die für die UNESCO von Interesse sind. Sie sorgen u.a. auf nationaler Ebene für sinnvolle Kohärenz aller Netzwerke der von UNESCO-Konventionen oder zwischenstaatlichen Programmen anerkannten Stätten und Institutionen.

Im November 2007 hat die 34. Generalkonferenz der UNESCO „Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO“ („Richtlinien von 2007“) verabschiedet. Sie sind in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen unter www.unesco.de veröffentlicht; in englischer Sprache unter www.unesco.org.

Für das Logo der Welterbekonvention gelten außerdem die „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ („Durchführungsrichtlinien“) in der jeweils letzten Fassung. Sie sind ebenfalls in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland unter www.unesco.de veröffentlicht; in englischer Sprache unter www.unesco.org. Bei unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten haben die „Richtlinien von 2007“ Vorrang.

Die Richtlinien von 2007 und die Durchführungsrichtlinien haben zwei gemeinsame Ziele:

- den Gebrauch des Namens, des Akronyms, des Logos der UNESCO durch alle dazu berechtigten Stellen weltweit zu fördern und zu vereinheitlichen und
- Missbrauch durch nicht berechtigte Stellen zu vermeiden bzw. zu verhindern.

Sowohl der Name, das Akronym und das Logo der UNESCO als auch das Emblem der Welterbekonvention sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die DUK den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr, u.a. mithilfe des Patent- und Markenrechts.

Die Nutzung des Namens und des Akronyms der UNESCO und des Welterbestättenlogos (s.u.) ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Autorisierung durch die DUK möglich; falls zudem die Autorisierung durch die UNESCO erforderlich ist, holt die DUK diese ein. Allein die UNESCO ist berechtigt, das UNESCO-Logo ohne Zusatz zu verwenden.

Der Vorstand der DUK hat im Oktober 2008 die erste Fassung dieses Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinien von 2007 in den zahlreichen UNESCO-Netzwerken in Deutschland (Welterbestätten, Biosphärenreservate, UNESCO-Lehrstühle, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Clubs, Einträge der Memory of the World Liste) verabschiedet. Alle Kommentare und Verbesserungsvorschläge, die der DUK aus diesen Netzwerken zwischen 2008 und 2011 zugetragen wurden, wurden geprüft und sind in diese umfassend revidierte Fassung des Leitfadens eingeflossen.

Dieser Leitfaden gilt für alle deutschen Welterbestätten. Er erläutert und veranschaulicht die Grundsätze der Nutzung des Namens, des Akronyms und Logos der UNESCO und des Welterbestättenlogos. Er soll die immer zahlreicher werdenden Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche und uneindeutige Nutzungen vermeiden helfen und das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfachen. Er ist Orientierungshilfe und enthält Handlungsanweisungen. In Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.

II. Das Welterbestättenlogo



Das **Welterbestättenlogo** setzt sich zusammen aus dem Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und dem Emblem der Welterbekonvention (Kreis mit Raute und Textkreis sowie Nennung des offiziellen Namens der Welterbestätte und Jahr der Anerkennung), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Die exakt definierten Textbausteine dienen dazu, die Verbindung zwischen der jeweiligen Welterbestätte und der UNESCO präzise zu definieren. Dieser Logoverbund ist zwingend, es ist nicht möglich, das Emblem der Welterbekonvention ohne das Logo der UNESCO (oder umgekehrt) zu verwenden. Absätze der Durchführungsrichtlinien der Welterbekonvention, die anderes suggerieren, sind veraltet und ungültig. Die bislang übliche, nicht korrekte Übertragung des Emblems der Welterbekonvention ins Deutsche ist nicht mehr zu verwenden.

III. Nutzung des Welterbestättenlogos:

- (i) Nur die DUK kann die Nutzung des Welterbestättenlogos autorisieren; wo zusätzlich die UNESCO-Autorisierung nötig ist, holt dies die DUK ein. Durch Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Welterbe erlangen die für Welterbestätten „zuständigen Behörden“ laut Durchführungsrichtlinien das Recht, ein Welterbestättenlogo für nichtkommerzielle Zwecke zu erhalten. Die „zuständigen Behörden“ („agencies responsible for site management“) umfassen alle autorisierten öffentlichen Stellen einer Welterbestätte – dies ist das im Welterbe-Antrag benannte, administrativ verantwortliche „Verwaltungssystem“. Die DUK autorisiert das jeweilige Verwaltungssystem nach Anerkennung im Allgemeinen pauschal und unbefristet, das spezifische Welterbestättenlogo für nichtkommerzielle Zwecke selbst zu nutzen.
- (ii) Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung der Welterbestätte zur UNESCO unmissverständlich deutlich ist. Das Verwaltungssystem erkennt die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an.
- (iii) Das Verwaltungssystem soll das jeweilige Logo in seiner Außendarstellung durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen. Dies wird ausdrücklich gewünscht von den Durchführungsrichtlinien, vom UNESCO-Welterbezentrum und von der DUK. Die DUK betrachtet die Verwaltungssysteme als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens – nur gemeinsam kann Missbrauch des Welterbestättenlogos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Dritter stehe direkt mit der UNESCO oder der DUK in Verbindung oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.
- (iv) Das Verwaltungssystem darf Dritte nicht autorisieren, das Welterbestättenlogo zu nutzen.
- (v) Die pauschale Autorisierung kann über das engere Verwaltungssystem des Welterbe-Antrags nachträglich auf weitere zuständige öffentliche Stellen und Einrichtungen oder Trägereinrichtungen und von diesen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen ausgeweitet werden. Dazu kann das Verwaltungssystem der DUK jederzeit schriftlich begründete Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt für Rechtsnachfolger aufgelöster Behörden. Beispiel: im Falle von innerstädtischen Baudenkmalern u.a. der öffentliche Träger der Stätte selbst, das Kulturamt, die Denkmalschutzbehörde, die Tourismusbeauftragten oder das Rathaus, ggf. auch Landes- oder Bundesbehörden.
- (vi) Einrichtungen wie Fördervereine oder Freundeskreise können grundsätzlich nicht pauschal autorisiert werden, das Welterbestättenlogo zu nutzen. Eine einmalige, zeitlich befristete Autorisierung für einzelne Projekte ist auf schriftlichen Antrag bei der DUK möglich.

- (vii) Eine kommerzielle Verwendung des Welterbestättenlogos ist nicht zulässig. Beispiele für nicht zulässige kommerzielle Nutzungen sind Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern wie Reiseveranstalter, Gastronomie und Hotellerie (zur Nutzung des Akronyms in Kooperationen siehe IV.v). Weitere Beispiele sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen. Newsletter oder Websites des Verwaltungssystems werden i.A. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet, selbst wenn darin vereinzelte Verweise auf kommerzielle Angebote enthalten sind. Hingegen signalisiert das Welterbestättenlogo direkt neben kommerziellen Angeboten in Katalogen oder auf Websites von Dritten (z.B. Führungen) i.A. eine Zertifizierung und ist dann nicht zulässig. In allen Zweifelsfällen sollte die DUK kontaktiert werden.
- (viii) Ausnahmen vom Verbot der kommerziellen Nutzung des Welterbestättenlogos bedürfen des Abschlusses eines eigenständigen Vertrags mit der UNESCO und/oder der DUK.
- (ix) Das jeweilige Welterbestättenlogo im für den Druck geeigneten EPS-Format wird von der DUK zur Verfügung gestellt, vollständig vektorisiert und schwarz auf durchsichtigem Hintergrund. Das Verwaltungssystem trägt dafür Sorge, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate vor Ort sachgemäß durchgeführt wird. Für die Darstellung auf dunklem Hintergrund kann das gesamte Welterbestättenlogo auch in Weiß dargestellt werden, andere Farben sind nicht zulässig. Um das Welterbestättenlogo sollte angemessener (mindestens etwa zehn Prozent der Logodimensionen Weißraum bleiben. Veränderungen des Welterbestättenlogos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, sind nicht zulässig. Die DUK steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und kann bei Bedarf auch andere Varianten (z.B. andere Sprachen) bereit stellen.
- (x) Sollten mehrere Welterbestätten aufgrund geographischer Nähe oder inhaltlicher Übereinstimmung ein gemeinsames Welterbestättenlogo nutzen wollen, kann dieses bei der DUK beantragt werden, welche die Anfrage mit den zuständigen Stellen bei der UNESCO abstimmt. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse mit Mitgliedern anderer UNESCO-Netzwerke. Für die Nutzung gelten alle vorgenannten Aussagen. Einzelne Bestandteile einer Welterbestätte dürfen kein eigenständiges Welterbestättenlogo führen (z.B. nicht: „Pfahlbauten auf der Roseninsel“, nicht „Buchenwald Grumsiner Forst“).
- (xi) Die Logonutzung durch den „UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.“ ist in einem separaten Vertrag mit der DUK geregelt.
- (xii) Welterbestätten berichten jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die DUK über Umfang und Intensität der Nutzung des Welterbestättenlogos.

IV. Nutzung des Akronyms „UNESCO“:

- (i) Grundsätzlich ist das Akronym „UNESCO“ in exakt demselben Umfang rechtlich geschützt wie das Logo der UNESCO. Somit gelten grundsätzlich alle Aussagen unter (III.) auch für die Bezeichnung „UNESCO-Welterbe“ und „UNESCO-Welterbestätte“. Eine Stätte erhält durch die Anerkennung als UNESCO-Welterbe keinen neuen Eigennamen, den sie bedingungslos nutzen dürfte. Zugleich ist die Zahl der Möglichkeiten der gewollten und sinnvollen wie auch der ungewollten und missbräuchlichen Verwendung im Fall des Akronyms weitaus größer.
- (ii) Rein deskriptive Verwendungen des Akronyms „UNESCO“ in den Fügungen UNESCO-Welterbe“ und „UNESCO-Welterbestätte“ sind in Fließtexten in nicht hervorgehobener Weise zulässig, sofern sie sachlich richtig und eindeutig sind und sofern das Akronym UNESCO graphisch nicht hervorgehoben wird (nicht: Fett- oder Kursivschreibung, Unterstreichung, andere Schriftgröße, -farbe oder -type).

Die deskriptive, also Tatsachen beschreibende Verwendung ist scharf abzugrenzen von plakativer kommerzieller Verwendung in Form von Slogans, Marketing Claims, Werbeformeln. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen werden, es bestehe eine nichtzutreffende Verbindung mit der UNESCO oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Beispiele:

- Nicht zulässig sind neue Fügungen wie „UNESCO-Kulturerbe“; ebenso falsche Formulierungen wie „UNESCO-Projekt“ anstatt „UNESCO-Welterbestätte“.

- Nicht zulässig sind Fügungen wie „UNESCO-Hotel“ oder „UNESCO-Welterbehotel“.
- Zulässig im Fließtext sind Fügungen wie „Unser Hotel liegt im UNESCO-Weltkulturerbe ‚Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof‘.“ oder „Unsere Wattwanderangebote im UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer finden Sie in dieser Broschüre.“
- Nicht zulässig sind plakative Werbeformeln in Katalogen oder Flyern wie „Freizeitparadies am UNESCO-Welterbe“ oder wie „Exklusive Übernachtung im UNESCO-Welterbe“.
- Nicht zulässig sind Werbeformeln auf Produkt-Etiketten „Wein aus dem UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal“; Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Kooperationen (siehe IV. iv).
- Nicht zulässig sind z.B. auch plakative Pressemitteilungen, die statt der Inhalte einer Kooperation mit einer Welterbestätte in Überschrift/Unterüberschrift ausschließlich den UNESCO-Bezug hervorheben, z.B. „Ein Euro pro XXX für UNESCO-Stätte XXX“.

In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu kontaktieren.

(iii) Das Verwaltungssystem darf und soll das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO-Welterbe“ und „UNESCO-Welterbestätte“ durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen; dies umfasst auch graphisch hervorgehobene Verwendungen wie Überschriften und Titel von Publikationen. Das Verwaltungssystem darf das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO-Welterbe“ und „UNESCO-Welterbestätte“ auch in kommerziellen Zusammenhängen nutzen, sofern diese nicht plakativ sind, wie unter (IV.ii) beschrieben. Möglichst sollten Inhalte und Ziele der UNESCO-Welterbekonvention (Bewahrung von Stätten mit herausragendem universellem Wert) immer mit kommuniziert werden.

(iv) Das Verwaltungssystem darf „besonders geeignete Partner“ vor Ort auch mit einem Kooperationstitel wie z.B. „Partner der UNESCO-Welterbestätte XXX“ auszeichnen, sofern diese Auszeichnung auf der Basis transparenter und ehrgeiziger Auswahlkriterien erfolgt, welche mit der DUK abgestimmt sind, und sofern die DUK in die Auswahl einbezogen ist. Eine „besondere Eignung“ entsprechend „ehrgeiziger“ Auswahlkriterien ist festzustellen vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Inhalte und Ziele der UNESCO-Welterbekonvention.